

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Abfallwirtschaftsbetrieb		Drucksachen-Nr. 627/2006				
		<table border="1"> <tr> <td>X</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Nichtöffentlich</td> </tr> </table>	X	Öffentlich		Nichtöffentlich
X	Öffentlich					
	Nichtöffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	06.12.2006	Beratung				
Rat	14.12.2006	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

@->

1. Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2007 vom 22.11.2006 mit Abrechnungskalkulation für das Jahr 2005 sind Bestandteil dieses Beschlusses. Die Überdeckung im Bereich der Räumkategorie F 1 (Reinigung Fußgängerzonen) wird in der Gebührenkalkulation 2007 in Höhe von 23.400 € verrechnet.

<-(a)

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Aus Anlass der Neuveröffentlichung einer Mustersatzung durch den Städte- und Gemeindebund NRW (StGB) wurde dem Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr in seiner Sitzung am 28.09.2006 die Neufassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in Form einer Synopse, die den Vergleich mit dem bisherigen Satzungstext ermöglichte, vorgestellt.

Bereits in der Sitzung wurde bemängelt, dass der Satzungstext für die Bürger schwer verständlich sei. Die Reinigungspflichten der Stadt würden nur unzureichend beschrieben. Hierzu hat die FDP-Fraktion mit Schreiben vom 23.10.2006 Änderungsvorschläge unterbreitet.

Vorlage für die Neufassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist die neue Mustersatzung des StGB. Zu dieser Neuveröffentlichung sah sich der StGB vor allem durch ein Urteil des Oberlandesgericht Köln vom 05.08.2004 (7 U 31/04) bewogen, in dem erstmals in der Rechtsprechung hervorgehoben wird, dass eine Gemeinde auf die Wirksamkeit ihrer Straßenreinigungssatzung vertrauen kann, wenn sie eine Mustersatzung übernimmt, die vom StGB entworfen wurde.

Durch die neugefasste Straßenreinigungs- und Gebührensatzung mit ihren beiden Anlagen werden die Reinigungsverpflichtungen für jede Straße und jeden Straßenteil zwischen der Stadt und den Anliegern zweifelsfrei aufgeteilt. Von Ergänzungen des Satzungstextes, die einer weiteren Verdeutlichung dieser Aufteilung dienen sollen, ist abzuraten, da nicht abzusehen ist, wie die Gerichte auf Abweichungen von der Mustersatzung reagieren werden. Es besteht das Risiko, dass Satzungsregelungen als nicht wirksam angesehen würden. Dies würde vor allem haftungsrechtliche Probleme aufwerfen. Es wird daher nicht empfohlen, den Änderungsvorschlägen der FDP-Fraktion zu folgen.

Die Neufassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird Anlass für eine umfassende Bürgerinformation zu den Reinigungspflichten der Stadt und der Anlieger sein. Den Bescheiden über Grundbesitzabgaben, die allen Grundstückseigentümern zu Beginn des kommenden Jahres zugehen, wird ein Informationsschreiben beiliegen, in dem nicht nur die Anlieger auf Ihre Reinigungspflichten aufmerksam gemacht werden, sondern vor allem auch ausgeführt wird, welche Reinigungsleistungen durch die Stadt zu erbringen sind. Vorlage für dieses Informationsschreiben wird ein Entwurf des StGB sein, der zusammen mit der neuen Mustersatzung veröffentlicht wurde. Er wird um die Punkte ergänzt, die für Bergisch Gladbach von besonderer Relevanz sind und die im Ausschuss zur Sprache gekommen sind.

Die Informationen über die Aufteilung der Reinigungspflichten erreicht in Verbindung mit dem Versand der Grundbesitzabgabenbescheide alle Grundstückseigentümer in Bergisch Gladbach. Eine größtmögliche Verbreitung ist kaum noch möglich. Auch in weiteren Veröffentlichungen, wie zum Beispiel einer Neuauflage der Abfallfibel, die allen Haushalten in Bergisch Gladbach zugeht, wird noch einmal über die Reinigungspflichten informiert werden. Die bisherigen Ausführungen auf der Webseite des Abfallwirtschaftsbetriebs (www.awb-gl.de) werden entsprechend ergänzt.

Die den Reinigungspflichtigen obliegenden Pflichten werden durch die Neufassung der Satzung präzisiert. Hierbei wird insbesondere klargestellt, auf welchen Flächen und in welchem Umfang, z.B. Winterwartung auf Gehwegen bzw. Gehbahnen in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen in einer Breite von 1,50 m durchzuführen ist. Die Anlieger der Fußgängerzonen werden über diese Neuregelung separat informiert.

Neue Reinigungsklasse F 2 (Innenstadt)

Diese Reinigungsklasse wurde gegenüber der in der Sitzung am 28.09.2006 vorgestellten Fassung der Satzung ergänzt.

Mehrere im unmittelbaren Umfeld der Fußgängerzonen Haupt- und Schloßstrasse liegende Straßen werden, um die Einhaltung eines einheitlichen Reinigungsstandards zu gewährleisten, in die Innenstadtreinigung einbezogen. Im Gegensatz zu anderen Straßen, in denen die Reinigung des Gehwegs den Anliegern obliegt, werden in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten die Gehwege sechsmal wöchentlich durch die Stadt gereinigt:

- Buchmühlenstraße (ab Hauptstraße bis Hausnummer 10)
- Erna-Klug-Weg
- Hauptstraße (Stichstraße zur Hausnummer 164 b)
- Poststraße
- Schloßstrasse (von Nikolausstraße bis Erna-Klug-Weg und Hausnummer 70 bis Ende).

Ein Unterschied zu den Fußgängerzonen ergibt sich daraus, dass die Fahrbahnen in den genannten Straßen lediglich einmal wöchentlich mit einer Großkehrmaschine gereinigt werden, während in den Fußgängerzonen komplett sechsmal wöchentlich (teils mit der Kleinkehrmaschine, teils manuell) gereinigt wird.

In Gesprächen mit Vertretern der Interessengemeinschaften der drei Zentren wurde das Unverständnis dafür deutlich, dass für Grundstücke, die unmittelbar neben der ausgeschilderten Fußgängerzone liegen, mit der allgemeinen Reinigungsgebühr nur ein Bruchteil der Gebühr erhoben wird, die für direkt angrenzende Grundstücke in der Fußgängerzone erhoben werden. Dies obwohl die Stadt hier auch in der Vergangenheit einen vergleichbaren Reinigungsaufwand im Gehwegbereich betrieben hat, der allerdings weitgehend in der großen Menge der Reinigungskosten für allgemeine Straßen untergegangen ist.

Damit hier auch die tatsächlichen Kosten auf die Anlieger umgelegt werden können, sind die genannten Straßen nun in eine separate Reinigungsklasse mit eigens kalkulierter Gebühr eingeordnet.

Änderungen im Straßenverzeichnis (Anlage 2)

Gegenüber der bislang gültigen Fassung waren im Straßenverzeichnis (Anlage 2) zur Neufassung der Satzung einige Änderungen zu vollziehen, die nachfolgend erläutert werden:

Am Fischweiher

Die Straße wurde bislang nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt und war der Vollständigkeit halber zu ergänzen. Die Reinigung obliegt den Anliegern.

Breslauer Straße

Die Unterteilung in gereinigten und nicht gereinigten Bereich wurde anhand von Hausnummern genauer gefasst.

Britanniahütte

Die bisherige Unterteilung der Straße anhand von Himmelsrichtungen war unzutreffend und wird durch eine Aufteilung anhand von Hausnummern ersetzt.

Gemarkenberg, Halfen Dombach, Hebborner Hof, Hufe

Die Straßen wurden bislang nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt und waren der Vollständigkeit halber zu ergänzen. Die Reinigung obliegt den Anliegern.

Im Haferkamp

Die Sommerreinigung der Straße konnte aufgrund von Behinderungen der Kehrmaschine durch parkende Fahrzeuge und nach baulichen Veränderungen nicht mehr fortgeführt werden. Die Gebührenerhebung wurde bereits zum 01.01.2006 ausgesetzt. Das Straßenverzeichnis war noch zu berichtigen.

Im Lehmstich

Gemäß dem Beratungsergebnis in der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 24.05.2006 wurde die Straße wieder in den Streuplan aufgenommen.

Irlenfelder Weg

Die Unterteilung in gereinigten und nicht gereinigten Bereich wurde anhand von Hausnummern genauer gefasst.

Karl-Schmidt-Weg, Langenmorgen

Die Straßen wurden bislang nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt und waren der Vollständigkeit halber zu ergänzen. Die Reinigung obliegt den Anliegern.

Lessingstraße

Im Straßenverzeichnis wurde diese Straße bislang der Winterdienst-Räumkategorie II zugeordnet. Tatsächlich wurde dort jedoch bereits in der Vergangenheit zur Absicherung des Busverkehrs Winterdienst nach Kategorie I geleistet. Dies wird nun auch im Straßenverzeichnis so ausgeführt.

Marijampolestraße

Die Straße wurde bislang nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt und war der Vollständigkeit halber zu ergänzen. Die Reinigung obliegt den Anliegern.

Ottoherschheid

In der Straße führt die Stadt den Winterdienst (Räumkategorie II) durch. In der Vergangenheit wurde die Auffassung vertreten, dass die Straße komplett außerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Dies stand aus rechtlichen Gründen einer Veranlagung von Gebühren entgegen.

Durch eine Verdichtung der Bebauung ist inzwischen jedoch eine geschlossene Ortslage im straßenreinigungsrechtlichen Sinne entstanden. Die Korrektur des Straßenverzeichnisses ermöglicht es, die Anlieger zu Gebühren heranzuziehen.

Overather Straße (von Hausnummer 1 bis 11)

In dieser Stichstraße führt die Stadt entgegen des bisherigen Eintrags im Straßenverzeichnis keinen Winterdienst durch.

Pannenberg

Die Unterteilung in gereinigten und nicht gereinigten Bereich wurde genauer gefasst.

Refrather Weg (Stichstraße Hausnummern 80 bis 102)

In dieser Stichstraße wird kein Winterdienst durch die Stadt durchgeführt. Die Anlieger werden nicht zu Gebühren hierfür herangezogen. Das Straßenverzeichnis war dementsprechend zu präzisieren.

St.-Apollonia-Weg, St.-Severin-Weg

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 30.05.2006 die Vergabe dieser Straßennamen beschlossen. Die Ergänzung des Straßenverzeichnisses erfolgt der Vollständigkeit halber. Die Reinigung obliegt den Anliegern.

Unterdreispringen

Die Straße wurde bislang nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt und war der Vollständigkeit halber zu ergänzen. Die Reinigung obliegt den Anliegern.

Wickenpfädchen

Die Unterteilung in gereinigten und nicht gereinigten Bereich wurde genauer gefasst.

Zum Scheider Feld (Stichstraße zu den Grundstücken Altenberger-Dom-Straße 256 bis 266)

In diesem Straßenabschnitt wurde bereits in der Vergangenheit keine Sommerreinigung und kein Winterdienst durch die Stadt durchgeführt. Die Anlieger werden nicht zu Gebühren herangezogen. Der entsprechende Eintrag im Straßenverzeichnis dient der Verdeutlichung.

Erläuterungen zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren

1. Abrechnungskalkulation für das Jahr 2005

Die Nachkalkulation auf der Basis der tatsächlich entstandenen Kosten ergibt für den Bereich der allgemeinen Straßenreinigung eine leichte Unterdeckung in Höhe von -4.687 €.

Für den Winterdienst ist demgegenüber eine starke Unterdeckung in Höhe von -133.886 € (50 % der Gebühreneinnahmen) entstanden, die auf die hohe Anzahl der Winterdiensteseinsätze (70 % über dem Durchschnitt der vorangegangenen 7 Jahre) zurückzuführen ist. Die Unterdeckung im Bereich des Winterdienstes verteilt sich mit -124.914 € auf die Gebühr für den Winterdienst nach Stufe 1 und -8.972 € für Stufe 2.

Bei der Nachkalkulation der Gebühren für die Reinigung der Fußgängerzonen ergeben sich niedrigere Entsorgungskosten, jedoch auch erheblich über dem Planansatz liegende Kosten für den Winterdienst. Dementsprechend sank im Gegenzug der Aufwand für die normale Reinigung. Zusätzlich sanken die Lohnkosten u.a. deutlich aufgrund einer sehr hohen, krankheitsbedingten Personalausfallquote und verstärktem Einsatz des Personals in anderen Bereichen. Auch die bisher aufgrund von Abschreibung und Reparaturen der Kleinstkehrmaschine sehr hohen Maschinenkosten reduzierten sich deutlich durch eine niedrige Restabschreibung und geringere Einsatzzeiten. Die umlagefähigen Gesamtkosten der Reinigung der Fußgängerzonen betrugen insgesamt 120.021 €, dies entspricht 9,46 € je Veranlagungsmeter. Damit ergab sich eine Überdeckung in Höhe von 46.807 €, die in Höhe von 23.400 € in der Gebührenkalkulation für das kommende Jahr vom Aufwand abgesetzt wird. Der Restbetrag in Höhe von 23.407 € wird sodann gem. § 6 Abs. 2 KAG in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2008 eingestellt. Damit wird eine Rücklage zum Ausgleich eventueller Kostensteigerungen im Jahr 2008 geschaffen.

2. Gebührenkalkulation für das Jahr 2007

Bei der Durchschnittskalkulation für das Jahr 2007 werden gegenüber der Abrechnungskalkulation 2005 geringere Kosten für den Winterdienst angesetzt, da von einem durchschnittlichen Winterverlauf ausgegangen wird. Dementsprechend steigen jedoch die Lohnkosten für die Sommerreinigung. Auch die Anhebung der Verwertungskosten für Straßenreinigungsabfälle durch den BAV um 110 % wirkt sich kostensteigernd auf die allgemeinen Straßenreinigungskosten aus. Die umlagefähigen Gesamtkosten für die allgemeine Straßenreinigung steigen daher gegenüber der Abrechnungskalkulation 2005 von rd. 432.000 € auf rd. 460.000 €. Hinzu kommt der Verlustvortrag aus 2005, so dass die Kosten für den Sommerdienst in der allgemeinen Straßenreinigung (Reinigungsklasse S 1) auf 1,16 € je Veranlagungsmeter steigen.

Bei der erstmalig kalkulierten Gebühr für die Reinigung der an die Fußgängerzone angrenzenden Straßen der Innenstädte (Reinigungsklasse F 2) werden neben den Kosten der Fahrbahnreinigung, einschließlich des Winterdienstes, die zusätzlichen Kosten für die manuelle Reinigung der Gehwege und Parkbuchten berücksichtigt, so dass sich insgesamt eine Gebühr von 11,89 € je Veranlagungsmeter ergibt.

Die umlagefähigen Kosten des Winterdienstes, die im Jahr 2005 aufgrund des strengen Winters rd. 446.000 € ausmachten, werden für das Jahr 2007 auf den durchschnittlichen Wert von rd. 348.000 € geschätzt. Allerdings muss der sehr hohe Verlustvortrag in Höhe von rd. 134.000 € hinzugerechnet werden, so dass sich für die Bürger eine spürbare Kostensteigerung ergibt. So steigen die Gebühren für den Winterdienst der Stufe 1 (Reinigungsklasse W 3) von derzeit 1,54 € auf 1,71 € je Veranlagungsmeter und für den Winterdienst der Stufe 2 (Reinigungsklasse W 4) von 0,39 € auf 0,59 €.

Auch für den Winterdienst in den Fußgängerzonen wurden für das kommende Jahr geringere Kosten angesetzt. Die Kosten für den Einsatz der Kleinstkehrmaschine sind nach Wegfall der Abschreibungen deutlich niedriger angesetzt als im Jahr 2005. Trotz steigender Lohnkosten durch höhere Personaleinsatzstunden und der allgemeinen Lohnkostenentwicklung ergibt sich insgesamt dennoch gegenüber 2005 eine Reduzierung der umlagefähigen Gesamtkosten auf rd. 104.000 €. Dies entspricht Kosten in Höhe von 8,22 € je Veranlagungsmeter, woraus sich bei sechsmal wöchentlicher Reinigung eine Gesamtgebühr in Höhe von 49,32 € ergeben würde.

Da jedoch im Jahr 2007 die starke Überdeckung aus dem Jahr 2005 in Höhe von 23.400 € verrechnet wird, sinken die Gebühren drastisch auf 6,38 € je Veranlagungsmeter woraus bei sechsmal wöchentlicher Reinigung eine Gesamtgebühr in Höhe von nur noch 38,26 € resultiert. Aufgrund der neuen Systematik der Reinigungsklassen wird für jede Reinigungsklasse die effektive Gesamtgebühr festgesetzt, die im Gegensatz zur bisherigen Praxis nicht mehr mit der Anzahl der wöchentlichen Reinigungen multipliziert wird.

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), und §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NW S. 488), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Bergisch Gladbach betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Bergisch Gladbach beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Wird aufgrund tatsächlicher oder erwarteter winterlicher Witterung an einem Einsatztag Winterwartung erforderlich, erfolgt an diesem Tag keine Straßenreinigung. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Baumscheiben, die Bushaltestellenbuchten sowie die von Gehwegen abgegrenzten Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das von der Straße erschlossene Grundstück. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 1,16 Euro
- in Reinigungsklasse W1: 2,87 Euro
- in Reinigungsklasse W2: 1,75 Euro
- in Reinigungsklasse W3: 1,71 Euro
- in Reinigungsklasse W4: 0,59 Euro
- in Reinigungsklasse F 1: 38,26 Euro
- in Reinigungsklasse F 2: 11,89 Euro

(5) Die Zuordnung der Straßen zu den in Anlage 1 definierten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 2.

§ 7

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem von diesen nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter zugestellt.

(3) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Bergisch Gladbach das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße aufgenommen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu je 1/4 der Jahresgebühr fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Es kann eine Vorauszahlung auf die Benutzungsgebühr in Höhe der Gebühren des Vorjahres erhoben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergisch Gladbach vom 19.12.1978 außer Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen

Reinigungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 1	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg, Winterwartung Fahr- bahn	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 2	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	A
W 1	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Räumkategorie I Fahrbahn	S
W 2	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg	A
			Reinigung und Winterwartung Räumkategorie II Fahrbahn	S
W 3	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung Räumkategorie I Fahrbahn	S
W 4	Straße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehweg Reinigung Fahrbahn	A
			Winterwartung Räumkategorie II Fahrbahn	S
F 1	Fußgängerzone	6 x wöchentlich	Reinigung Gehweg, Reinigung und Winterwartung Fahrbahn (soweit keine Sondernutzungs- rechte bestehen).	S
			Winterwartung Gehweg	A
F 2	Innenstadt	6 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	S
			Winterwartung Gehweg	A
		1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Räumkategorie I Fahrbahn	S